

§ 1141 BGB

(1) Hängt die [Fälligkeit](#) der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem [Gläubiger](#) dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem [Gläubiger](#) erklärt wird. Zugunsten des [Gläubigers](#) gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.

(2) Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des [§ 132 Abs. 2 BGB](#) vor, so hat auf Antrag des [Gläubigers](#) das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk das [Grundstück](#) liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des [Gläubigers](#) erfolgen kann.